

**Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei
geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG)**

Aspekte zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes

Aktuell sind die Bundesländer mit der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes befasst, welche Auswirkungen auf spezialisierte Fachberatungsstellen hat/haben kann. Einige der relevanten Aspekte werden in diesem Papier angeführt.

Berlin, 24.10.2025

1. Umsetzung des Gewalthilfegesetzes

Das Gewalthilfegesetz (GewHG) ist zum 28.2.2025 in Kraft getreten. Der Rechtsanspruch für gewaltbetroffene Personen im Sinne des GewHG, d.h. Frauen und mitbetroffene Kinder, auf Schutz und fachliche Beratung (§ 3 Abs. 1 S. 1 GewHG) tritt erst ab dem 1.1.2032 in Kraft. Aber: Bis zum 1.1.2027 müssen die Bundesländer ein ausreichendes, niedrigschwelliges, fachliches sowie bedarfsgerechtes Schutz- und Beratungsangebot zur Gewährleistung der Ansprüche nach § 3 GewHG in angemessener geografischer Verteilung sicherstellen (§ 5 Abs. 5 S. 1 GewHG). Bis zum 30.06.2026 sind die Bundesländer verpflichtet, den Bestand von Schutz- und Beratungskapazitäten einschließlich deren Versorgungsdichte zu ermitteln (§ 8 Abs. 1 S. 1 GewHG). Zur Bestimmung der erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten ist eine Analyse durchzuführen, darauf aufbauend die notwendige Entwicklung eines Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten zu entwickeln und ein Finanzierungskonzept aufzustellen (§ 8 Abs. 1 S. 2 GewHG).

Dieser Prozess der Analyse und der Entwicklung durch die Bundesländer erfolgt gerade. Dass es durchaus einen Unterschied machen kann, was als Bedarf angesehen wird und welche geografische Verteilung als angemessen angesehen wird, liegt auf der Hand. Da ist der Blick von spezialisierter Fachberatung wichtig. Außerdem arbeiten einige Bundesländer an den Ausführungsgesetzen. In unseren Augen ist es wichtig, dass die Perspektive der spezialisierten Fachberatungsstellen, die von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Betroffene und deren unterstützendes Umfeld beraten, dort berücksichtigt wird und falls Ihr in Austauschrunden sitzt oder in Gesprächen darüber seid, möchten wir Euch einige Aspekte, die bei uns mittlerweile dazu aufgekommen sind, mit auf den Weg geben bzw. bei denen wir denken, dass es lohnt, sich für diese einzusetzen.

2. Relevante Aspekte für spezialisierte Fachberatungsstellen

- A. Das Gewalthilfegesetz begründet Ansprüche für Frauen und mit-betroffene Kinder. Für selbst betroffene Kinder und Jugendliche geht das SGB VIII vor. Für männlich gelesene Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, die über 18 Jahren alt sind, ist aber Hilfe und Unterstützung ebenso notwendig. Spezialisierte Fachberatung sollte

alle von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Betroffene mitdenken und im Blick haben, dass sich für keine Betroffenenengruppe die Situation durch die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes verschlechtern sollte. Ein Ausspielen von Betroffenenengruppen muss vermieden werden.

- B. Es ist darauf zu achten, dass alles Geld, was durch das Gewalthilfegesetz kommt, zusätzlich kommt und nicht bestehende Förderungen gekürzt werden. Es besteht die Sorge, dass Kommunen sich aus der Finanzierung zurückziehen. Hier ist wichtig deutlich zu machen, dass das Gewalthilfegesetz Ansprüche für Frauen und mit-betroffene Kinder begründet, aber Kinder und Jugendliche bei eigener Betroffenheit auf das SGB VIII verwiesen werden. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bleiben also auch weiterhin dringend erforderlich.
- C. Viele spezialisierte Fachberatungsstellen beraten derzeit sowohl Kinder und Jugendliche als auch erwachsene Frauen. Für diese Beratungsstellen kann es sinnvoll sein, dass sie weiterhin Kinder und Jugendliche im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe beraten und erwachsene Frauen über das Gewalthilfegesetz. Hier wird es darum gehen, eine gute Umsetzung zu gewährleisten, die es Beratungsstellen möglich macht, keine Zielgruppe aufgeben zu müssen und nicht mit zu viel bürokratischem Aufwand konfrontiert zu werden.
- D. Es gibt die Sorge, dass die Bedarfe im Rahmen der Analyse und der Entwicklungsplanung nicht oder nicht ausreichend erfasst werden. Es ist also sinnvoll, sich dafür einzusetzen, dass die realen Bedarfe festgeschrieben werden. Hier finden wir wichtig darauf hinzuweisen, dass es nicht nur für Betroffene sondern auch für unterstützende Personen oder Fachkräfte Bedarfe gibt. Auch diese sollten berücksichtigt werden. Außerdem sind die unterschiedlichen Bedarfe bestimmter Personengruppen wie z.B. von Menschen mit Behinderung oder von Menschen mit Migrations- und Fluchtbiografie zu beachten.

- E. Auch hinsichtlich der geografischen Verteilung steht zu befürchten, dass sehr lange Fahrtwege als angemessen angesehen werden. Auch hier ist es wichtig, die Perspektive von Betroffenen und spezialisierter Fachberatung einzubringen. Wir möchten an der Stelle daran erinnern, dass es für die Traumaambulanzen in der Traumaambulanzverordnung (TAV) hierzu Regelungen gibt. Dort heißt es, dass die Anzahl von Traumaambulanzen dann ausreichend ist, wenn sie nach einer zumutbaren Fahrzeit erreichbar (§ 7 Abs. 2 S. 1 TAV). Eine Fahrzeit mit einem Kraftfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmitteln von einer Stunde vom Wohnort ist in der Regel zumutbar (§ 7 Abs. 2 S. 2 TAV). Die TAV ist unter [diesem Link](#) zu finden.
- F. Wenn lediglich Einrichtungen nach dem Gewalthilfegesetz gefördert werden, die einen hohen Eigenanteil mitbringen können, kann das gerade kleinere Träger ausschließen. Wir sind der Auffassung, dass keinerlei Eigenanteil erforderlich sein darf, da eine Bedarfsplanung nicht auf Spenden oder ähnliches aufbauen darf. Es ist eine staatliche Pflichtaufgabe.
- G. Zu berücksichtigen ist auch, dass zum Hilfesystem auch Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung gehören. Auch diese Arbeit muss finanziert und bei der Umsetzung berücksichtigt werden.
- H. Außerdem braucht es ein gutes Schnittstellenmanagement wie zum Beispiel in Konstellationen, in denen eine junge Frau in einer Beratungsstelle beraten wird und während des Beratungsprozesses 18 Jahre alt wird. Es sollte dann gewährleistet werden, dass die junge Frau die Beratungsstelle nicht wechseln muss.